

BUNDESSOZIALGERICHT



Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Az: 13/5 RJ 61/89

.....,

Klägerin und Revisionsklägerin,

Prozeßbevollmächtigter:,

g e g e n

Landesversicherungsanstalt Rheinprovinz,
Düsseldorf, Königsallee 71,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 13. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1991 durch den Vorsitzenden Richter Dr. G a g e l, die Berufsrichter Prof. Dr. B a l t z e r und Dr. L o y t v e d sowie den ehrenamtlichen Richter Freiherr von B o d e n h a u s e n und die ehrenamtliche Richterin G o l e m b u s c h für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des Landessozialgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1988 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe:

I

Zwischen den Beteiligten ist streitig, ob die Beklagte dem verstorbenen Ehemann der Klägerin, dem früheren Kläger, höheres Altersruhegeld unter Berücksichtigung von Beitrags- und Beschäftigungszeiten gewähren mußte, die er in Rumänien in den Jahren von 1929 bis 1936, 1938 bis 1941 und 1945 bis 1961 zurückgelegt hatte.

Der 1914 geborene und 1988 verstorbene frühere Kläger war jüdischer Abstammung. Seine Eltern sprachen nach seinen Angaben deutsch; insbesondere die Mutter habe die deutsche Sprache im häuslichen Bereich benutzt. Seine Ehefrau P., die jetzige Klägerin, spricht nach Feststellungen der Sprachprüfungskommission des Israelischen Finanzministeriums fließend deutsch.

Nach dem Besuch der rumänischen Volksschule erlernte der frühere Kläger den Friseurberuf und war von 1924 bis 1936 bei verschiedenen Friseurmeistern in W. beschäftigt. Von 1936 bis 1938 leistete er in der rumänischen Armee Militärdienst. Danach arbeitete er im Friseursalon N. in P.. Von dieser Arbeitsstelle wurde er 1941 nach T. zum Zwangsarbeitereinsatz deportiert und dort bis März 1944 festgehalten. In einem Entschädigungsverfahren wurde ihm eine Entschädigung wegen Freiheitsentziehung für die Zeit von Oktober 1941 bis März 1944 gewährt.

Nach Rückkehr aus der Deportation war er von 1945 bis 1950 bei der Verwaltung der Stadt B. als Beamter oder Funktionär tätig. Er arbeitete zunächst als Dienstmann und Kurier und war später Agent für Nachforschungen und Referent des Chefs. Von 1951 bis zu seiner Auswanderung nach Israel im Jahre 1961 war er wieder als Friseur beschäftigt.

Seinen Antrag vom Dezember 1975, die Nachentrichtung von Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung zuzulassen und Unterlagen über rumänische Beschäftigungszeiten herzustellen, lehnte die Beklagte durch Bescheid vom 12. Mai 1980 mit der Begründung ab, daß die von ihr zuvor durchgeführten Sprachprüfungen des Klägers keinen gesicherten Hinweis auf seine Deutschsprachigkeit ergeben hätten. Der hiergegen eingelegte Widerspruch blieb ohne Erfolg (Bescheid vom 27. Mai 1982).

Mit Urteil vom 26. Juni 1985 wies das Sozialgericht (SG) die Klage ab, da es an der Glaubhaftmachung eines Zusammenhanges zwischen der Deutschsprachigkeit und der Ausreise aus Rumänien fehle. Ein Vertreibungsdruck könne nicht mit hinreichender Wahrscheinlichkeit festgestellt werden, vielmehr ergebe sich aus den Gesamtumständen, daß es dem damaligen Kläger gelungen sei, sich nach 1945 in Rumänien einzugliedern.



Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung wies das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 30. März 1988 zurück. In seiner Begründung ging es zwar davon aus, daß sich der (damalige) Kläger vor und auch zur Zeit der Vertreibung im Jahr 1961 im persönlichen Bereich der deutschen Sprache bedient habe. Nicht ebenfalls glaubhaft gemacht sei aber der für den Anspruch weiter vorausgesetzte ursächliche Zusammenhang zwischen der Deutschsprachigkeit und dem Verlassen des Vertreibungsgebietes. Eine Vermutung des Vertreibungszusammenhanges, wie sie in der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) für Vertreibungsfälle vor dem 1. Oktober 1953 anerkannt sei, könne für Aussiedlungen nach diesem Zeitpunkt in Übereinstimmung mit der Auffassung des BSG abweichend von der Rechtsmeinung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) und selbst im Hinblick auf die Ergänzung des § 20 des Gesetzes zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung (WGSVG) durch Art 9 des 7. Rentenversicherungs-Änderungsgesetzes (RVÄndG) vom 19. Dezember 1986 (BGBl I 2586) nicht zum Zuge kommen. Habe der (frühere) Kläger daher keinen Anspruch auf eine rentensteigernde Berücksichtigung seiner Tätigkeit als Friseur und Beamter gemäß §§ 15, 16 des Fremdrengengesetzes (FRG), so komme auch eine Berücksichtigung von Ersatzzeiten gemäß § 1251 der Reichsversicherungsordnung (RVO) nicht in Betracht. Zwar sei der Ersatzzeitatbestand der Verfolgung gemäß § 1251 Abs 1 RVO wegen der zwangsweisen Verbringung in das Arbeitslager erfüllt, es fehle aber zur Anrechnung dieser Zeit an den besonderen Voraussetzungen des Absatzes 2 dieser Vorschrift (Bestehen einer Vorversicherung, bei Verfolgten auch die Aufnahme einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung innerhalb von drei Jahren nach Wohnsitznahme im Geltungsbereich der RVO).

Gegen dieses Urteil hat der frühere Kläger Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt. Während des Verfahrens verstarb er. Die vom 5. Senat des BSG zugelassene, vom Prozeßbevollmächtigten des früheren Klägers eingelegte Revision führt die Klägerin als Sonderrechtsnachfolgerin ihres verstorbenen Ehemannes fort. Sie rügt die Verletzung materiellen Rechts und trägt dazu vor, daß die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung wegen der Frage habe, ob infolge der Ergänzung des § 20 WGSVG durch Art 9 des 7. RVÄndG vom 19. Dezember 1986 eine andere Bewertung des sog Nötigungstatbestandes bei einer Auswanderung aus Osteuropa nach dem 1. Oktober 1953 Platz zu greifen hat.

Die Klägerin beantragt,

unter Abänderung des angefochtenen Urteils (Urteil des LSG für das Land Nordrhein-Westfalen vom 30. März 1988) nach dem Klageantrag erster Instanz zu erkennen.

Die Beklagte beantragt,



die Revision der Klägerin zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend und vertritt ebenfalls die Auffassung, daß § 20 WGSVG iVm § 1 Abs 2 Nr 3 des Bundesvertriebenengesetzes einen Ursachenzusammenhang zwischen der Zugehörigkeit zum deutschen Sprach- und Kulturkreis (DSK) und dem Verlassen des Vertreibungsgebietes fordere und dieser Zusammenhang nach dem 30. September 1953 nicht mehr allgemein vermutet werden könne, sondern im Einzelfall festzustellen sei. Die hiernach erforderliche Glaubhaftmachung des Nötigungszusammenhanges sei jedoch nicht gelungen.

II

Die kraft Zulassung durch den 5. Senat des BSG statthafte, form- und fristgerecht eingelegte und damit auch zulässige Revision der Klägerin ist begründet. Die Zurückweisung der Berufung gegen das Urteil des SG, wie sie das LSG nach dem Rechtszustand des Jahres 1988 ausgesprochen hat, kann nach der Änderung des § 20 WGSVG durch Art 21 Nrn 4 und 5, 85 Abs 5 des Rentenreformgesetzes (RRG) 1992 nicht mehr aufrechterhalten werden. Die vom LSG als tragend für seine Entscheidung herausgestellte Aussage, daß der ursächliche Zusammenhang zwischen der Deutschsprachigkeit des früheren Klägers und dem Verlassen des Vertreibungsgebietes nicht glaubhaft gemacht worden sei, findet im neuen Recht keine Grundlage mehr, sondern ist durch die gesetzliche Vermutung des Vertreibungszusammenhanges abgelöst worden. Aufgrund der Gesetzesänderung wird das LSG allerdings seine bisherigen Feststellungen zum Nötigungstatbestand um Ermittlungen dahin zu ergänzen haben, ob andere Gründe als die Zugehörigkeit zum DSK für den früheren Kläger ausschlaggebender Anlaß waren, seine Heimat zu verlassen.

Zutreffend hat das LSG zunächst auf der Grundlage von § 20 Satz 2 WGSVG aF iVm § 19 Abs 2 Buchst a Halbsatz 2 WGSVG darauf abgestellt, ob der frühere Kläger im Zeitraum des Verlassens des Vertreibungsgebietes dem DSK angehört hat. An seine bejahende Feststellung hierzu ist der erkennende Senat, da zulässige und begründete Verfahrensrügen dagegen nicht erhoben sind, gemäß § 163 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) gebunden. Der Hinweis der Beklagten auf die Formulierung des LSG, "daß es glaubhaft erscheint", daß der frühere Kläger auch noch im Zeitpunkt der Vertreibung im persönlichen Bereich deutsch gesprochen habe, führt nicht zu einem eingeschränkten Verständnis des Inhalts der Feststellung des LSG. Sowohl aus dem Satz, der den betreffenden Absatz einleitet, und der gesamten Gedankenführung dieses Absatzes wie auch aus dem folgenden Absatz der Entscheidungsgründe ist zu erkennen, daß das LSG



die Verwendung der deutschen Sprache durch den früheren Kläger auch im Zeitpunkt des Verlassens seiner Heimat als gegeben angesehen hat.

Die vom LSG im weiteren Verlauf seiner Urteilsbegründung diskutierte und seiner Entscheidung zugrunde gelegte Differenzierung der Beweisanforderungen, wie sie für den Rechtszustand vor Inkrafttreten des RRG 1992 mit Bezug auf den Stichtzeitpunkt des 1. Oktober 1953 erörtert und vertreten wurde, ist durch Art 21 Nrn 4 und 5, 85 Abs 5 RRG 1992 mit Wirkung ab 1. Februar 1971 hinfällig geworden. Der durch die genannten Vorschriften in § 20 WGSVG eingefügte Absatz 2 stellt in seinem Satz 1 die Vermutung auf, daß die Zugehörigkeit zum DSK eine wesentliche Ursache für das Verlassen des Vertreibungsgebietes ist. Gemäß dem ebenfalls eingefügten Absatz 3 gilt Absatz 2 ab 1. Februar 1971. Durch diese Regelung ist die schon unter dem früheren Rechtszustand für Fälle bis 1. Oktober 1953 bejahte Vermutung des Nötigungszusammenhanges auch auf die Zeit nach diesem Stichtag erstreckt worden. Eine davon abweichende Beurteilung des Nötigungszusammenhanges, die sich auf ein nach altem Recht durchgeführtes konkretes Ermittlungsverfahren stützt und an den Beweismaßstäben der Glaubhaftmachung orientiert ist, kann daher für eine jetzt zu treffende Entscheidung nicht mehr erheblich sein. Sie wird durch die Vermutung des § 20 Abs 2 Satz 1 WGSVG nF ersetzt.

Nach den bisher vom LSG festgestellten Tatsachen ist der erkennende Senat allerdings gehindert, gemäß § 170 Abs 2 Satz 1 SGG in der Sache selbst zu entscheiden. Nach § 20 Abs 2 Satz 2 WGSVG gilt nämlich die in Satz 1 ausgesprochene Vermutung nicht, wenn das Vertreibungsgebiet nachweislich im wesentlichen aus anderen Gründen verlassen worden ist, weil der Zugehörigkeit zum DSK im Verhältnis zu anderen Gründen nicht annähernd das gleiche Gewicht zukommt. Mit dem Ziel der Prüfung dieses Ausnahmetatbestandes hat das LSG - von dem zur Zeit des Erlasses seiner Entscheidung geltenden Rechtszustand durchaus folgerichtig - noch keine Ermittlungen angestellt. Bevor nicht derartige, nach dem neuen Rechtszustand notwendige, ergänzende Feststellungen vorliegen, kann keine in der Sache abschließende Entscheidung ergehen. Das angefochtene Urteil des LSG ist daher gemäß § 170 Abs 2 Satz 2 SGG aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen, damit das Berufungsgericht die erforderlichen Ermittlungen noch anstellen kann.

Die Kostenentscheidung bleibt der den Rechtsstreit abschließenden Entscheidung vorbehalten.

